

Sanierungsgebiet „Weststadt“
Beschluss über die Festlegung von Grundsätzen zur Förderung
privater Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen

**Sanierungsgebiet „Weststadt“
Beschluss über die Festlegung von Grundsätzen zur Förderung
privater Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen**

Die Verwaltung wird ermächtigt, gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches und der Städtebauförderrichtlinien mit den Eigentümern von Gebäuden Modernisierungsvereinbarungen sowie Vereinbarungen über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen abzuschließen, wobei folgende Grundsätze gelten:

1. Grundlage für die Bewertung der Förderfähigkeit privater Vorhaben und deren Übereinstimmung mit den Sanierungszielen der Stadt Schorndorf ist das im Rahmen der städtebaulichen Grobanalyse und der Vorbereitenden Untersuchungen erarbeitete und jährlich fortzuschreibende Maßnahmenkonzept.
2. Die Förderquote für die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden beträgt 25 % der berücksichtigungsfähigen Kosten.
Die berücksichtigungsfähigen Kosten wiederum errechnen sich aus den anerkennungsfähigen Herstellungskosten abzüglich eines Pauschalbetrages in Höhe von 10 % im Hinblick auf unterlassene Instandhaltung.
Mit Inkrafttreten der Novellierung der StBauFR und dem damit verbundenen Wegfall des Abzuges für unterlassene Instandhaltung wird gemäß dem Gleichbehandlungsgrundsatz die Förderquote auf 22,5 % reduziert, sodass die effektive Förderquote konstant bleibt.
3. Unterhalb einer Bagatellgrenze in Höhe von 50.000,00 € berücksichtigungsfähige Kosten – mit Novellierung der StBauFR anerkennungsfähige Herstellungskosten) kommt eine Förderung grundsätzlich nicht in Betracht.
4. Die Förderung privater Grundstücksneuordnungen (Abbruch und Neubebauung) erfolgt in Form einer Entschädigung in Höhe von 100 % der durch Rechnungsvorlage nachzuweisenden Abbruchkosten. Eine Entschädigung des Gebäuderestwertes findet nicht statt.

Die Förderung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass eine Wiederbebauung des Grundstückes gemäß den städtebaulichen und gestalterischen Maßgaben der Stadt Schorndorf erfolgt und ist grundsätzlich begrenzt auf die im Maßnahmenplan dargestellten Grundstücksneuordnungen. Bei allen nicht im Maßnahmenplan dargestellten Grundstücksneuordnungen ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen.